

Verstärkter Jugendschutz mit neuem Lebensmittelrecht

Seit dem 1. Mai 2002 sind die revidierten Bestimmungen des Lebensmittelrechtes in Kraft. Diese sehen u.a. für alkoholische Getränke ein Abgabeverbot an Jugendliche und eine verbesserte Kennzeichnungspflicht vor. Eine Übergangsfrist ist keine vorgesehen, d.h. diese Bestimmungen sind ab sofort einzuhalten. Das Kantonale Laboratorium hat bereits erste Massnahmen eingeleitet.

Gemäss der revidierten Lebensmittelverordnung (LMV) dürfen alkoholische Getränke nicht an Kinder und Jugendliche abgegeben werden. Dabei sind 2 Alterskategorien zu beachten:

- **Mindestalter 18 gilt für:**
 - Spirituosen (Schnaps, Likör, Aperitifs),
 - Mischgetränke, die Branntwein enthalten, sog. Alkopops (Hooch, Smirnoff, Suze, Pastis, Porto, Malaga usw.)
 - Vergorene Getränke mit mehr als 15% Alkohol (hochprozentige Weine und Fruchtweine.)
- **Mindestalter 16 gilt für:**
 - vergorene Getränke mit weniger als 15% Alkohol (Bier, Wein, Schaumwein)
 - Mischgetränke, die vergorene Getränke enthalten mit <15% Alkohol (Panaché, Swizly, Two Dogs etc.)



Links = Mindestalter 18

Rechts = Mindestalter 16

Der Alkoholgehalt (15%), welcher massgebend ist für das Abgabalter 16 oder 18, gilt nur für Getränke, die auf Basis von vergorenen Rohstoffen hergestellt werden. Sobald das Getränk einen Destillatzusatz (z.B. Schnaps) enthält, spielt der Alkoholgehalt keine Rolle; es gilt generell Mindestalter 18. Daher darf z.B. ein Getränk, welches aus vergorenem Zitronensaftzuckergemisch zusammengesetzt ist, mit 4% Alkohol an 16-Jährige abgegeben werden. Andererseits fällt ein Drink mit 4% Alkohol, welcher einen Schuss Wodka enthält, unter die Alterslimite 18.

Verbesserte Deklarationspflicht

Die Deklarationspflichten wurden ebenfalls verschärft. So müssen neu die alkoholischen Getränke so angeboten werden, dass sie sich klar von den alkoholfreien unterscheiden. Dies bedingt Anpassungen auf den Getränkearten sowie in den Verkaufsgestellen der Lebensmittelläden.

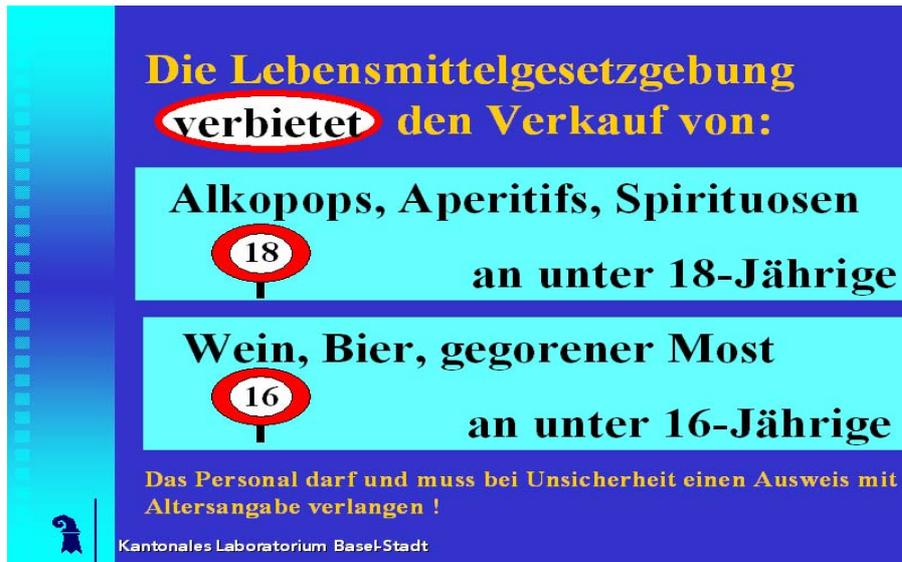
Die Verpackung der alkoholischen Getränke darf nicht so gestaltet werden, dass sie sich speziell an Jugendliche richtet. Gleiches gilt auch für die Werbung und die Orte, wo für Alkohol geworben werden darf.

Neu muss auch am Verkaufspunkt im Restaurant, Lebensmittelgeschäft, Vereins- und Festwirtschaft usw. ein Schild angebracht werden, mit welchem das Abgabeverbot an Jugendliche hingewiesen wird. Dieses Plakat ist deutlich sichtbar und lesbar an den Verkaufspunkten wie Bar, Selbstbedienungsbuffet, Verkaufsgestell, Getränkevitrine usw. anzubringen. Lediglich ein Vermerk auf der Getränkearte ist absolut ungenügend.

Massnahmen des Lebensmittelinspektorates

Die Verantwortung, dass diese neuen Bestimmungen im Betrieb umgesetzt werden, liegt beim jeweiligen Geschäftsführer. Im Rahmen der Selbstkontrolle muss er sein Personal entsprechend schulen und die Situation in seinem Betrieb regelmässig überprüfen.

Das Lebensmittelinspektorat hat mit einer Informationskampagne die massgeblichen Kreise bereits auf die neuen Bestimmungen hingewiesen. Ebenfalls wurden Nachforschungen über die von den Vertreibern ergriffenen Massnahmen angestellt und diesbezügliche Konzepte begutachtet. Als weitere Dienstleistung wurde ein Musterplakat erarbeitet.



Die Lebensmittelgesetzgebung
verbietet den Verkauf von:

Alkopops, Aperitifs, Spirituosen
18 an unter 18-Jährige

Wein, Bier, gegorener Most
16 an unter 16-Jährige

Das Personal darf und muss bei Unsicherheit einen Ausweis mit Altersangabe verlangen !

Kantonales Laboratorium Basel-Stadt

Musterplakat